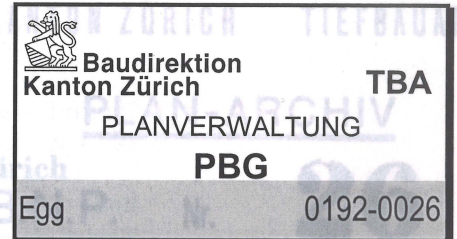


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons
Sitzung vom 29. März 1972**



1635. Quartierplan. Am 18. Februar 1972 ersuchte der Gemeinderat Egg um Genehmigung seines Beschlusses vom 6. Mai 1971 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Nr. 1 Gewerbezone. Dieser Beschluss wurde am 18. Mai 1971 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Uster vom 19. Oktober 1971 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse mehr anhängig.

Egg

Das Quartierplangebiet wird im Nordosten durch die neue Forchstrasse, Hauptverkehrsstrasse N, im Nordwesten durch die Verbindungsstrasse alte Forchstrasse—neue Forchstrasse, im Südwesten durch die projektierte Mönchaltorferstrasse und im Südosten durch die projektierte Eichackerstrasse begrenzt. Das ganze Gebiet liegt innerhalb des sich in Ueberarbeitung befindlichen generellen Kanalisationsprojekts der Gemeinde Egg wie auch innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dienen zwei Stichstrassen, die Eichackerstrasse und die Gewerbestrasse, die beide in nordöstlicher Richtung von der projektierten Mönchaltorferstrasse abzweigen. Im Rahmen der Prüfung der Quartierplanvorlage durch die kantonalen Fachstellen hat es sich ergeben, dass der ursprünglich innerhalb des zukünftigen Baulinienbereichs der neuen Forchstrasse, Hauptverkehrsstrasse N, vorgesehene Kehrplatz verschoben werden musste. Der Quartierplan Nr. 1 Gewerbezone wurde nachträglich in diesem Sinne geändert. Der einzige dadurch betroffene Grundeigentümer, Hans Stähli, hat gemäss dem den Quartierplanakten beigelegten Ergänzungsplan durch seine Unterschrift dieser Aenderung zugestimmt.

Die mit 24 m an der Gewerbestrasse und mit 20 m an der Eichackerstrasse festgelegten Baulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Erschliessungsstrassen. Die im Quartierplan für die projektierte Mönchaltorferstrasse eingetragenen Baulinien stimmen mit den vom Regierungsrat bereits genehmigten Linien überein (vgl. den entsprechenden RRB Nr. 3087/1969). Bei den beiden Einmündungen der Gewerbestrasse und der Eichackerstrasse in die Mönchaltorferstrasse werden die Baulinien an der letzteren geöffnet. Die Baulinien an der neuen Forchstrasse, Hauptverkehrsstrasse N, und an der Verbindungsstrasse, alte Forchstrasse—neue Forchstrasse, werden in einem separaten öffentlichen Verfahren durch die Baudirektion festgesetzt.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Der Gemeinderat wird gemäss den §§ 16 und 19 des Baugesetzes den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Egg vom 6. Mai 1971 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Nr. 1 Gewerbezone mit Baulinien an den beiden Erschliessungsstrassen Gewerbestrasse und Eichackerstrasse sowie Oeffnung der

Baulinien an der Mönchaltorferstrasse bei deren Einmündungen wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Egg, unter Rücksendung von zwei Plansätzen mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Uster sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 29. März 1972.

Vor dem Regierungsrat,
Der Staatsschreiber:

Dr. H. Roggwiler